

TE Bvwg Erkenntnis 2014/3/31 W213 2001540-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2014

Entscheidungsdatum

31.03.2014

Norm

BDG §15

B-VG Art. 133 Abs4

GehG §175 Abs70

GehG §20c Abs1

GehG §20c Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GehG § 175 heute
 2. GehG § 175 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2026
 3. GehG § 175 gültig von 30.12.2025 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 4. GehG § 175 gültig von 01.07.2025 bis 29.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 5. GehG § 175 gültig von 28.12.2024 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2024
 6. GehG § 175 gültig von 10.10.2024 bis 27.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
 7. GehG § 175 gültig von 29.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2023
 8. GehG § 175 gültig von 16.11.2023 bis 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2023
 9. GehG § 175 gültig von 01.07.2023 bis 15.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2023
 10. GehG § 175 gültig von 30.12.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2022
 11. GehG § 175 gültig von 30.12.2022 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
 12. GehG § 175 gültig von 29.07.2022 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
 13. GehG § 175 gültig von 11.06.2022 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2022

14. GehG § 175 gültig von 31.12.2021 bis 10.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
15. GehG § 175 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2021
16. GehG § 175 gültig von 24.12.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
17. GehG § 175 gültig von 06.05.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2020
18. GehG § 175 gültig von 05.04.2020 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
19. GehG § 175 gültig von 28.12.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
20. GehG § 175 gültig von 09.07.2019 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
21. GehG § 175 gültig von 25.04.2019 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
22. GehG § 175 gültig von 25.04.2019 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2019
23. GehG § 175 gültig von 23.12.2018 bis 24.04.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
24. GehG § 175 gültig von 23.12.2018 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
25. GehG § 175 gültig von 15.08.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
26. GehG § 175 gültig von 15.08.2018 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
27. GehG § 175 gültig von 18.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
28. GehG § 175 gültig von 18.05.2018 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
29. GehG § 175 gültig von 17.05.2018 bis 17.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
30. GehG § 175 gültig von 17.05.2018 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
31. GehG § 175 gültig von 29.12.2017 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
32. GehG § 175 gültig von 29.12.2017 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
33. GehG § 175 gültig von 16.09.2017 bis 28.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
34. GehG § 175 gültig von 16.09.2017 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
35. GehG § 175 gültig von 31.12.2016 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
36. GehG § 175 gültig von 31.12.2016 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
37. GehG § 175 gültig von 07.12.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
38. GehG § 175 gültig von 07.12.2016 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2016
39. GehG § 175 gültig von 31.07.2016 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
40. GehG § 175 gültig von 29.12.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
41. GehG § 175 gültig von 18.06.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
42. GehG § 175 gültig von 12.02.2015 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
43. GehG § 175 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
44. GehG § 175 gültig von 14.01.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2015
45. GehG § 175 gültig von 18.02.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
46. GehG § 175 gültig von 01.01.2014 bis 17.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2013
47. GehG § 175 gültig von 01.01.2014 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
48. GehG § 175 gültig von 28.12.2013 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
49. GehG § 175 gültig von 28.11.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2013
50. GehG § 175 gültig von 29.12.2012 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
51. GehG § 175 gültig von 15.06.2012 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2012
52. GehG § 175 gültig von 24.05.2012 bis 14.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
53. GehG § 175 gültig von 25.04.2012 bis 23.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
54. GehG § 175 gültig von 29.12.2011 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
55. GehG § 175 gültig von 31.12.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
56. GehG § 175 gültig von 31.08.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
57. GehG § 175 gültig von 14.01.2010 bis 30.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2010
58. GehG § 175 gültig von 31.12.2009 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
59. GehG § 175 gültig von 31.12.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
60. GehG § 175 gültig von 01.09.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2009
61. GehG § 175 gültig von 01.09.2009 bis 03.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
62. GehG § 175 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2009
63. GehG § 175 gültig von 04.08.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2009
64. GehG § 175 gültig von 30.12.2008 bis 03.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008

65. GehG § 175 gültig von 29.12.2007 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
66. GehG § 175 gültig von 01.08.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
67. GehG § 175 gültig von 28.12.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
68. GehG § 175 gültig von 28.07.2006 bis 27.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006
69. GehG § 175 gültig von 25.07.2006 bis 27.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2006
70. GehG § 175 gültig von 31.12.2005 bis 24.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
71. GehG § 175 gültig von 10.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
72. GehG § 175 gültig von 28.04.2005 bis 09.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2005
73. GehG § 175 gültig von 31.12.2004 bis 27.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
74. GehG § 175 gültig von 16.12.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
75. GehG § 175 gültig von 31.12.2003 bis 15.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
76. GehG § 175 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
77. GehG § 175 gültig von 15.02.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
78. GehG § 175 gültig von 10.08.2002 bis 14.02.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
79. GehG § 175 gültig von 29.05.2002 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
80. GehG § 175 gültig von 29.12.2001 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
81. GehG § 175 gültig von 01.08.2001 bis 28.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
82. GehG § 175 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
83. GehG § 175 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
84. GehG § 175 gültig von 30.12.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
85. GehG § 175 gültig von 12.08.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
86. GehG § 175 gültig von 12.08.2000 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
87. GehG § 175 gültig von 14.01.2000 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
88. GehG § 175 gültig von 01.09.1999 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
89. GehG § 175 gültig von 18.08.1999 bis 13.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/1999

1. GehG § 20c heute
2. GehG § 20c gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. GehG § 20c gültig von 01.01.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. GehG § 20c gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. GehG § 20c gültig von 02.09.2017 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. GehG § 20c gültig von 12.02.2015 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
7. GehG § 20c gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
8. GehG § 20c gültig von 25.04.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
9. GehG § 20c gültig von 01.01.2012 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
10. GehG § 20c gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
11. GehG § 20c gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
12. GehG § 20c gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
13. GehG § 20c gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
14. GehG § 20c gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
15. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
16. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
17. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
18. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
19. GehG § 20c gültig von 01.01.1999 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
20. GehG § 20c gültig von 01.01.1999 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
21. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
22. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
23. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
24. GehG § 20c gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
25. GehG § 20c gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
26. GehG § 20c gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001

27. GehG § 20c gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
 28. GehG § 20c gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
 29. GehG § 20c gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
 30. GehG § 20c gültig von 01.01.1987 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
 31. GehG § 20c gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
 32. GehG § 20c gültig von 01.07.1979 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1979
1. GehG § 20c heute
 2. GehG § 20c gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
 3. GehG § 20c gültig von 01.01.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
 4. GehG § 20c gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 5. GehG § 20c gültig von 02.09.2017 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
 6. GehG § 20c gültig von 12.02.2015 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 7. GehG § 20c gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
 8. GehG § 20c gültig von 25.04.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
 9. GehG § 20c gültig von 01.01.2012 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
 10. GehG § 20c gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
 11. GehG § 20c gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
 12. GehG § 20c gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 13. GehG § 20c gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 14. GehG § 20c gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
 15. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
 16. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
 17. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 18. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
 19. GehG § 20c gültig von 01.01.1999 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
 20. GehG § 20c gültig von 01.01.1999 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
 21. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
 22. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 23. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
 24. GehG § 20c gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
 25. GehG § 20c gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
 26. GehG § 20c gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
 27. GehG § 20c gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
 28. GehG § 20c gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
 29. GehG § 20c gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
 30. GehG § 20c gültig von 01.01.1987 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
 31. GehG § 20c gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
 32. GehG § 20c gültig von 01.07.1979 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1979

Spruch

W213 2001540-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Dr. Andrea EISLER (GÖD), gegen den Bescheid des Finanzamtes Deutschlandsberg-Leibnitz-Voitsberg vom 26.06.2012, Zl. 963/9-PA-S/G/12, betreffend Jubiläumswendung nach § 20c GehG, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Dr. Andrea EISLER (GÖD), gegen den Bescheid des Finanzamtes Deutschlandsberg-Leibnitz-Voitsberg vom 26.06.2012, Zl. 963/9-PA-S/G/12, betreffend Jubiläumswendung nach Paragraph 20 c, GehG, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 20c iVm § 175 Abs. 70 GehG 1956 idF BGBl. I Nr. 140/2011 abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 20 c, in Verbindung mit Paragraph 175, Absatz 70, GehG 1956 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011, abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Die Beschwerdeführerin steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Sie ist dem Bundesministerium für Finanzen zur Dienstleistung zugewiesen.

Mit Schreiben vom 19.01.2012, eingegangen bei der Dienstbehörde am 20.01.2012, ersuchte die Beschwerdeführerin gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 236 BDG 1978 um Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung zum 29.02.2012. Mit Schreiben vom 19.01.2012, eingegangen bei der Dienstbehörde am 20.01.2012, ersuchte die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 15, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 236, BDG 1978 um Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung zum 29.02.2012.

Gleichzeitig stellte die Beschwerdeführerin den Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Jubiläumszuwendung per 01.07.2012. Für den Fall der Nichtzahlung wurde beantragt, darüber bescheidmäßig abzusprechen.

In der Folge wurde der Jubiläumstichtag der Beschwerdeführerin einer neuerlichen Überprüfung unterzogen und festgestellt, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen für das 40-jährige Dienstjubiläum nur dann erreiche, wenn sie ihr Pensionsansuchen zum 29.02.2012 zurückziehe und erst mit Ende Oktober 2012 in den Ruhestand übertrete.

Am 20.02.2012 wurde der Beschwerdeführerin dieser Umstand nachweislich mündlich zur Kenntnis gebracht, worauf sie mitteilte, sie werde ihr Pensionsansuchen nicht zurückziehen und wie geplant mit Ende Februar ruhestandsbedingt aus dem Dienst ausscheiden.

Mit Schreiben vom 23.02.2012, persönlich übernommen am 28.02.2012, wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf Gewährung einer Jubiläumszuwendung abzuweisen, da sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine für das Dienstjubiläum anzurechnende Dienstzeit von 39 Jahren, vier Monaten und acht Tagen aufweise. Die Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren würde erst am 22.01.2012 eintreten. Die Beschwerdeführerin wurde darauf hingewiesen, dass mit Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 140/2011 unter anderem die Bestimmungen betreffend die Gewährung einer Jubiläumszuwendung geändert worden seien. Mit Schreiben vom 23.02.2012, persönlich übernommen am 28.02.2012, wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf Gewährung einer Jubiläumszuwendung abzuweisen, da sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine für das Dienstjubiläum anzurechnende Dienstzeit von 39 Jahren, vier Monaten und acht Tagen aufweise. Die Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren würde erst am 22.01.2012 eintreten. Die Beschwerdeführerin wurde darauf hingewiesen, dass mit Dienstrechts-Novelle 2011, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011, unter anderem die Bestimmungen betreffend die Gewährung einer Jubiläumszuwendung geändert worden seien.

Dazu nahm die Vertretung der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 13.03.2012 Stellung und brachte im Wesentlichen vor, dass die Nichtzuerkennung der Jubiläumszuwendung rechtswidrig sei.

Bis zum 31.12.2011 hätten die einschlägigen Bestimmungen (§ 20 Abs. 3 GehG) geregelt, dass die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400% des Monatsbezuges auch gewährt werden könne, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren gemäß § 15 iVm § 236b BDG 1978 in den Ruhestand versetzt werde. Darauf vertrauend habe die Beschwerdeführerin sowohl ihre Ruhestandsversetzung als auch in der Folge ihre Jubiläumszuwendung beantragt. Bis zum 31.12.2011 hätten die einschlägigen Bestimmungen (Paragraph 20, Absatz 3, GehG) geregelt, dass die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400% des Monatsbezuges auch gewährt werden könne, wenn der Beamte nach

einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren gemäß Paragraph 15, in Verbindung mit Paragraph 236 b, BDG 1978 in den Ruhestand versetzt werde. Darauf vertrauend habe die Beschwerdeführerin sowohl ihre Ruhestandsversetzung als auch in der Folge ihre Jubiläumszuwendung beantragt.

Zwar sei mit der Dienstrechtsnovelle 2011 diese Bestimmung dahingehend geändert worden, dass die Jubiläumszuwendung nur mehr bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15 oder § 15a BDG, nicht mehr jedoch in Verbindung mit § 236b BDG, in Kombination mit einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren gewährt werde. Dieser kurzfristige Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Beschwerdeführerin sei verfassungswidrig - daran ändere auch die Übergangsbestimmung des § 175 Abs. 70 GehG nichts. Auch diese Übergangsbestimmung werde als verfassungswidrig erachtet, da sie eine zu kurze Übergangsfrist für einen einseitigen Eingriff in das Eigentumsrecht der Betroffenen und deren wohlerworbene Rechte vorsehe. Zwar sei mit der Dienstrechtsnovelle 2011 diese Bestimmung dahingehend geändert worden, dass die Jubiläumszuwendung nur mehr bei einer Ruhestandsversetzung nach Paragraph 15, oder Paragraph 15 a, BDG, nicht mehr jedoch in Verbindung mit Paragraph 236 b, BDG, in Kombination mit einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren gewährt werde. Dieser kurzfristige Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Beschwerdeführerin sei verfassungswidrig - daran ändere auch die Übergangsbestimmung des Paragraph 175, Absatz 70, GehG nichts. Auch diese Übergangsbestimmung werde als verfassungswidrig erachtet, da sie eine zu kurze Übergangsfrist für einen einseitigen Eingriff in das Eigentumsrecht der Betroffenen und deren wohlerworbene Rechte vorsehe.

Die Bestimmungen seien auch deshalb verfassungswidrig, weil sie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen würden. Mit der Jubiläumszuwendung sollten "treue Dienste" belohnt werden. Die Beschwerdeführerin habe genauso wie jene Beamten, die bis 2011 die "Hacklerregelung" in Anspruch genommen hätten und bei denen bei Vorliegen einer 35-jährigen Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400% des Monatsbezug gewährt worden sei, in den letzten Jahrzehnten treue Dienste geleistet und damit gerechnet, dass ihr die Jubiläumszuwendung auch bei Vorliegen einer 35-jährigen Dienstzeit mit der Ruhestandsversetzung gewährt werde. Eine Verlegung der Ruhestandsversetzung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beschwerdeführerin die 40-jährige Dienstzeit für die Jubiläumszuwendung erfüllt habe, sei jedenfalls unzumutbar, zumal die Behörde ihr erst viel zu spät mitgeteilt habe, dass sie noch im Jahr 2012 die Dienstzeit von 40 Jahren vollendet hätte, nachdem sie jahrelang aufgrund einer falschen Berechnung der Behörde im Glauben gelassen worden sei, diese Dienstzeit werde erst 2014 erreicht.

Aus all diesen Gründen würden die von der Behörde im Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen (§ 20 Abs. 3 GehG in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2011 und die Übergangsbestimmung § 175 Abs. 70 GehG) für verfassungswidrig erachtet. Der Bescheid sei daher rechtswidrig. Aus all diesen Gründen würden die von der Behörde im Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen (Paragraph 20, Absatz 3, GehG in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2011 und die Übergangsbestimmung Paragraph 175, Absatz 70, GehG) für verfassungswidrig erachtet. Der Bescheid sei daher rechtswidrig.

Der Antrag vom 19.01.2012 werde vollinhaltlich aufrecht gehalten.

Mit Bescheid des Finanzamtes Deutschlandsberg-Leibnitz-Voitsberg vom 26.06.2012, zugestellt am 28.06.2012, wurde der Antrag auf Gewährung einer Jubiläumszuwendung abgewiesen.

Begründend führte die erstinstanzliche Behörde Folgendes aus: Gemäß § 20c Abs. 1 GehG könne dem Beamten aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Begründend führte die erstinstanzliche Behörde Folgendes aus: Gemäß Paragraph 20 c, Absatz eins, GehG könne dem Beamten aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumszuwendung gewährt werden.

Zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand habe die Beschwerdeführerin eine für das Dienstjubiläum anzurechnende Dienstzeit von 39 Jahren, vier Monate und acht Tagen aufgewiesen. Die Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren wäre am 22.10.2012 eingetreten.

Zu der von der Beschwerdeführerin beantragten Zuerkennung der Jubiläumszuwendung vor Erreichen einer Dienstzeit von 40 Jahren treffe § 20c Abs. 3 GehG die ausdrückliche Anordnung, dass eine Gewährung der Jubiläumszuwendung im Rahmen der Ruhestandsversetzung dann ausgeschlossen sei, wenn die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 236b BDG 1979 erfolge. Zu der von der Beschwerdeführerin beantragten Zuerkennung der Jubiläumszuwendung vor Erreichen einer Dienstzeit von 40 Jahren treffe Paragraph 20 c, Absatz 3, GehG die ausdrückliche Anordnung, dass eine Gewährung der Jubiläumszuwendung im Rahmen der Ruhestandsversetzung dann

ausgeschlossen sei, wenn die Versetzung in den Ruhestand gemäß Paragraph 15, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 236 b, BDG 1979 erfolge.

Daran vermöge die Korrektur der Dienstzeit, die gemäß § 20c Abs. 2 GehG auf die Dauer der 40-jährigen Dienstzeit anzurechnen sei, nichts zu ändern. Durch diese Korrektur sei das Basisdatum für die Zuerkennung einer Jubiläumszuwendung gemäß § 20c GehG von 15.03.1974 auf 22.10.1972 verbessert worden. Die Korrektur sei vorgenommen worden, da Karenzurlaubszeiten gemäß § 29 VBG 1949 nicht im angemessenen Ausmaß berücksichtigt gewesen seien. Daran vermöge die Korrektur der Dienstzeit, die gemäß Paragraph 20 c, Absatz 2, GehG auf die Dauer der 40-jährigen Dienstzeit anzurechnen sei, nichts zu ändern. Durch diese Korrektur sei das Basisdatum für die Zuerkennung einer Jubiläumszuwendung gemäß Paragraph 20 c, GehG von 15.03.1974 auf 22.10.1972 verbessert worden. Die Korrektur sei vorgenommen worden, da Karenzurlaubszeiten gemäß Paragraph 29, VBG 1949 nicht im angemessenen Ausmaß berücksichtigt gewesen seien.

Die Korrektur des Basisdatums für die Zuerkennung einer Jubiläumszuwendung sei der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden. In diesem Zusammenhang sei ihr ausdrücklich angeboten worden, ihren Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu widerrufen und ihren Dienst im Aktivstand bis 31.10.2012 fortzusetzen und damit eine anrechenbare Gesamtdienstzeit von 40 Jahren zu erreichen. Von diesem Angebot habe die Beschwerdeführerin keinen Gebrauch gemacht.

Aufgrund der ausdrücklichen Anordnung des § 20c Abs. 3 GehG, der eine vorzeitige Gewährung der Jubiläumszuwendung für jene Fälle ausschließe, in denen der Beamte gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 236b BDG 1979 in den Ruhestand versetzt werde, könne dem Antrag auf Zuerkennung einer Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400% des Monatsbezugs nicht entsprochen werden. Aufgrund der ausdrücklichen Anordnung des Paragraph 20 c, Absatz 3, GehG, der eine vorzeitige Gewährung der Jubiläumszuwendung für jene Fälle ausschließe, in denen der Beamte gemäß Paragraph 15, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 236 b, BDG 1979 in den Ruhestand versetzt werde, könne dem Antrag auf Zuerkennung einer Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400% des Monatsbezugs nicht entsprochen werden.

Dagegen erhob die Vertretung der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 09.07.2012, eingelangt am 10.07.2012, rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung [nunmehr Beschwerde]. Die Beschwerdeausführungen sind ident mit den in der Stellungnahme vom 13.03.2012 erhobenen Einwendungen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der

Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

§ 20c Abs. 3 GehG in der Fassung vor dem am 1. Jänner 2012 erfolgten Inkrafttreten der Novellierung dieser Bestimmung durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2011 lautete: Paragraph 20 c, Absatz 3, GehG in der Fassung vor dem am 1. Jänner 2012 erfolgten Inkrafttreten der Novellierung dieser Bestimmung durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011, lautete:

"(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren

1. durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder

2. gemäß § 13 BDG 1979 oder gemäß § 99 RStDG, BGBl. Nr. 305/1961, in den Ruhestand übertritt oder gemäß § 15 oder § 15a, jeweils in Verbindung mit § 236b oder § 236c, gemäß § 15b oder § 15c BDG 1979 oder gemäß § 87 Abs. 1 (in Verbindung mit § 166d oder § 166e) oder § 87a des RStDG in den Ruhestand versetzt wird. 2. gemäß Paragraph 13, BDG 1979 oder gemäß Paragraph 99, RStDG, Bundesgesetzblatt Nr. 305 aus 1961,, in den Ruhestand übertritt oder gemäß Paragraph 15, oder Paragraph 15 a,, jeweils in Verbindung mit Paragraph 236 b, oder Paragraph 236 c,, gemäß Paragraph 15 b, oder Paragraph 15 c, BDG 1979 oder gemäß Paragraph 87, Absatz eins, (in Verbindung mit Paragraph 166 d, oder Paragraph 166 e,) oder Paragraph 87 a, des RStDG in den Ruhestand versetzt wird.

In diesen Fällen ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen."

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2011 erhielt § 20c Abs. 3 GehG folgende Fassung: Durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011, erhielt Paragraph 20 c, Absatz 3, GehG folgende Fassung:

"(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder gemäß § 13 BDG 1979 oder gemäß § 99 RStDG in den Ruhestand übertritt oder gemäß § 15 oder § 15a (nicht jedoch in Verbindung mit den §§ 236b oder 236d) BDG 1979 oder gemäß § 87 Abs. 1 (nicht jedoch in Verbindung mit den §§ 166d oder § 166h) RStDG in den Ruhestand versetzt wird und beim Ausscheiden aus dem Dienststand eine Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aufweist. In diesen Fällen ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand entspricht, zugrunde zu legen.""(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder gemäß Paragraph 13, BDG 1979 oder gemäß Paragraph 99, RStDG in den Ruhestand übertritt oder gemäß Paragraph 15, oder Paragraph 15 a, (nicht jedoch in Verbindung mit den Paragraphen 236 b, oder 236d) BDG 1979 oder gemäß Paragraph 87, Absatz eins, (nicht jedoch in Verbindung mit den Paragraphen 166 d, oder Paragraph 166 h,) RStDG in den Ruhestand versetzt wird und beim Ausscheiden aus dem Dienststand eine Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aufweist. In diesen Fällen ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand entspricht, zugrunde zu legen."

Die Übergangsbestimmung des § 175 Abs. 70 GehG idF BGBl. I Nr. 140/2011 lautet: Die Übergangsbestimmung des Paragraph 175, Absatz 70, GehG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011, lautet:

"(70) Auf Beamtinnen und Beamte, deren Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand spätestens mit 31. Dezember 2011 wirksam wird oder deren Erklärung nach § 15 BDG 1979 vor dem 1. Dezember 2011 unwiderruflich wurde, ist § 20c Abs. 3 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Nicht dem § 20c Abs. 3 in der ab 1. Jänner 2012 geltenden Fassung entsprechende Bescheide, mit denen Jubiläumszuwendungen aus Anlass einer Versetzung oder eines Übertritts in den Ruhestand gewährt wurden, werden mit 1. Jänner 2012 wirkungslos.""(70) Auf Beamtinnen und Beamte, deren Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand spätestens mit 31. Dezember 2011

wirksam wird oder deren Erklärung nach Paragraph 15, BDG 1979 vor dem 1. Dezember 2011 unwiderruflich wurde, ist Paragraph 20 c, Absatz 3, in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Nicht dem Paragraph 20 c, Absatz 3, in der ab 1. Jänner 2012 geltenden Fassung entsprechende Bescheide, mit denen Jubiläumszuwendungen aus Anlass einer Versetzung oder eines Übertritts in den Ruhestand gewährt wurden, werden mit 1. Jänner 2012 wirkungslos."

§ 15 BDG 1979 idgF lautet: Paragraph 15, BDG 1979 idgF lautet:

"Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 15. (1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er seinen 738. Lebensmonat vollendet. Paragraph 15, (1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er seinen 738. Lebensmonat vollendet.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(3) ...

(4) Die Erklärung nach Abs. 1 kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonats abgegeben werden. Der Beamte kann sie bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, die nach den §§ 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach § 39 des HDG 2002 kann jedoch der Beamte die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen."

738. Lebensmonats abgegeben werden. Der Beamte kann sie bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, die nach den Paragraphen 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, Bundesgesetzblatt Nr. 85, auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß Paragraph 112, oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach Paragraph 39, des HDG 2002 kann jedoch der Beamte die Erklärung nach Absatz eins, jederzeit widerrufen."

Im gegenständlichen Fall wurde die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Erklärung vom 19.01.2012 mit Ablauf des 29.02.2012 gemäß § 15 iVm § 236b BDG 1979 in den Ruhestand versetzt. Im gegenständlichen Fall wurde die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Erklärung vom 19.01.2012 mit Ablauf des 29.02.2012 gemäß Paragraph 15, in Verbindung mit Paragraph 236 b, BDG 1979 in den Ruhestand versetzt.

Die Übergangsbestimmung des § 175 Abs. 70 GehG, welche eine Versetzung oder einen Übertritt in den Ruhestand bis spätestens 31.12.2011 voraussetzt, war somit im Fall der Beschwerdeführerin nicht anzuwenden. Vielmehr war im gegenständlichen Fall die Bestimmung des § 20c Abs. 3 GehG in der seit 01.01.2012 in Kraft getretenen Fassung uneingeschränkt anzuwenden. Demnach ist anlässlich der Ruhestandsversetzung nach der "Hacklerregelung" eine Jubiläumszuwendung nach 35 Jahren nicht mehr vorgesehen. Eine Auszahlung ist in diesem Fall nur bei Vollendung von 40 Dienstjahren (berechnet nach dem Jubiläumstichtag) möglich. Die Übergangsbestimmung des Paragraph 175, Absatz 70, GehG, welche eine Versetzung oder einen Übertritt in den Ruhestand bis spätestens 31.12.2011 voraussetzt, war somit im Fall der Beschwerdeführerin nicht anzuwenden. Vielmehr war im gegenständlichen Fall die Bestimmung des Paragraph 20 c, Absatz 3, GehG in der seit 01.01.2012 in Kraft getretenen Fassung uneingeschränkt anzuwenden. Demnach ist anlässlich der Ruhestandsversetzung nach der "Hacklerregelung" eine Jubiläumszuwendung nach 35 Jahren nicht mehr vorgesehen. Eine Auszahlung ist in diesem Fall nur bei Vollendung von 40 Dienstjahren (berechnet nach dem Jubiläumstichtag) möglich.

Da die Beschwerdeführerin ausgehend vom Jubiläumstichtag 22.10.1972 mit einer Gesamtdienstzeit von 39 Jahren, vier Monaten und acht Tagen in den Ruhestand getreten ist, hat sie die Voraussetzungen des 20c GehG unstrittig nicht erfüllt.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die Beschwerdeführerin auf die Auszahlung der Jubiläumsszuwendung auch nicht vertrauen durfte, da sich aus der Aktenlage zweifelsfrei ergibt, dass die Beschwerdeführerin von der mit Wirksamkeit vom 01.01.2012 in Kraft getretenen Neuregelung hinsichtlich der Jubiläumsszuwendung informiert wurde und ihr dezidiert die Möglichkeit gegeben wurde, ihre am 19.01.2012 abgegebenen Erklärung zu widerrufen und den Dienst im Aktivstand bis 31.10.2012 fortzusetzen, um damit eine anrechenbare Gesamtdienstzeit von 40 Jahren zu erreichen. Von dieser Möglichkeit machte sie jedoch keinen Gebrauch.

Zu den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Bedenken der Gleichheitswidrigkeit der Bestimmungen der §§ 20c iVm 175 Abs. 70 GehG idF BGBl. I Nr. 140/2011 wird auf den Beschluss des VfGH vom 26.09.2012, B 1067/12-4 verwiesen. Mit diesem Beschluss hat der VfGH die Behandlung einer Beschwerde, in welcher auch die Verletzung im Gleichheitsrecht durch Anwendung eines gleichheitswidrigen Gesetzes (§ 20c GehG) behauptet wurde, mit der Begründung abgelehnt, dass vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des VfGH und VwGH (vgl. VfSlg. 11.395/1987, 11.693/1988 und VwGH 11.10.1973, 0410/73), kein Rechtsanspruch auf eine Jubiläumsszuwendung nach § 20c GehG besteht, eine Verletzung wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes also so wenig wahrscheinlich erkennen lässt, dass die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Zu den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Bedenken der Gleichheitswidrigkeit der Bestimmungen der Paragraphen 20 c, in Verbindung mit 175 Absatz 70, GehG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011, wird auf den Beschluss des VfGH vom 26.09.2012, B 1067/12-4 verwiesen. Mit diesem Beschluss hat der VfGH die Behandlung einer Beschwerde, in welcher auch die Verletzung im Gleichheitsrecht durch Anwendung eines gleichheitswidrigen Gesetzes (Paragraph 20 c, GehG) behauptet wurde, mit der Begründung abgelehnt, dass vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des VfGH und VwGH vergleiche VfSlg. 11.395 aus 1987,, 11.693 aus 1988, und VwGH 11.10.1973, 0410/73), kein Rechtsanspruch auf eine Jubiläumsszuwendung nach Paragraph 20 c, GehG besteht, eine Verletzung wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes also so wenig wahrscheinlich erkennen lässt, dass die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die im Beschwerdefall zu lösende Rechtsfrage der Gebührllichkeit der Jubiläumsszuwendung konnte aufgrund der klaren Rechtslage des § 20c Abs. 1 und 3 iVm § 175 Abs. 70 GehG idF der Novelle BGBl. I Nr. 140/2011 getroffen werden. Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage waren auch im Hinblick darauf, dass auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Bestimmungen aufgrund der oben zitierten Rechtsprechung nicht bestehen, nicht erkennbar. Die im Beschwerdefall zu lösende Rechtsfrage der Gebührllichkeit der Jubiläumsszuwendung konnte aufgrund der klaren Rechtslage des Paragraph 20 c, Absatz eins und 3 in Verbindung mit Paragraph 175, Absatz 70, GehG in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011, getroffen werden. Hinweise auf

eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage waren auch im Hinblick darauf, dass auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Bestimmungen aufgrund der oben zitierten Rechtsprechung nicht bestehen, nicht erkennbar.

Schlagworte

Dienstjahre, Hacklerregelung, Jubiläumszuwendung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W213.2001540.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at